

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 01. Juni 2011

Nr. 18

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 17. Mai 2011

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HN 26/2010), geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 7/2011), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zeiträume, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung gestellt werden muss. Die Termine sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung des sich an den Antrag anschließenden Prüfungsverfahrens die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „liegen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
5. § 19 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“
6. In § 20 Abs. 5 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“
7. In § 21 Abs. 5 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“
8. In § 22 Abs. 4 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüf-

ling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema wird an die veränderte Bestehensgrenze verhältnismäßig angepasst.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- 10. § 26** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- 11. § 29** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format enthält,“ durch die Worte „in elektronischer Form“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt und das Wort „sein“ gestrichen.
- 12.** An § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden hat.“
- 13. § 33** Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung dieses oder eines anderen Studienganges der Hochschule unterziehen.“
- 14.** Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
- a) Bei dem Modulteil 14.4 (Praxiphase, Teil 4: Praxisbericht) wird in der Spalte „Abschluss“ die Angabe „Prüfung“ durch „Testat“ ersetzt.
 - b) Bei Modul 19 (Fremdsprache) wird in der Spalte „Abschluss“ die Angabe „Teilprüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 1. Dezember 2010 und 2. Februar 2011 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 3. Mai 2011.

Mönchengladbach, den 17. Mai 2011

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer